



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Interpellation [2010/375](#) von Philipp Schoch zum Thema Produktion von gefährlichen chemischen Stoffen mitten im Wohngebiet; Schriftliche Antwort des Regierungsrats

Datum: 4. Januar 2011

Nummer: 2010-375

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2010/375

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

## Vorlage an den Landrat

Interpellation 2010/375 von Philipp Schoch zum Thema

**Produktion von gefährlichen chemischen Stoffen mitten im Wohngebiet**

vom 4. Januar 2011

Am 28. Oktober 2010 reichte Landrat Philipp Schoch, Grüne eine Interpellation [2010/375](#) mit folgendem Wortlaut ein:

*Die jüngsten Chemieunfälle in Schweizerhalle im Herbst 2010 lassen Fragen offen zur allgemeinen Sicherheit von Mensch und Umwelt in der sehr dicht besiedelten Region Basel. Das Problem akzentuiert sich massiv in Pratteln. Mehrere Chemiefirmen produzieren dort in unmittelbarer Nähe zu Wohnquartieren (Vogelmatt). In der Umgebung dieser Firmen wohnen tausende Einwohnerinnen und Einwohner, vorwiegend in grösseren Wohnblocks, teils gar in Hochhäusern. Lauern in Pratteln nebst den fast täglichen Geruchsbelästigungen weit grössere Gefahren?*

*Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen schriftlich zu beantworten:*

- 1. Gibt es Einschränkungen für die Herstellung von gefährlichen Produkten für Firmen, welche in der Nähe von Wohnquartieren stehen?*
- 2. Gibt es in diesem Zusammenhang gesetzliche Regelungen, welche Stoffe wo und unter welchen Bedingungen (BSP Mindestabstände zu Wohnquartieren) hergestellt werden dürfen?*
- 3. Gibt es für die betroffenen Firmen spezielle Auflagen an Sicherheitseinrichtungen, wie beispielsweise fix installierte Wasserwände, Schutzwälle, Absauganlagen etc.?*
- 4. Können die betroffenen Firmen die internen Sicherheitsdispositive rund um die Uhr gewährleisten?*
- 5. Wie und durch wen wird bei einem Zwischenfall konkret die zeitnahe Information der Wohnbevölkerung gewährleistet?*
- 6. Sind die zuständigen Feuerwehren laufend darüber informiert, welche Stoffe hergestellt werden und wie diese bei allfälligen Havarien bekämpft werden müssen?*
- 7. Sind die Ortsfeuerwehren in den betroffenen Ortschaften genügend gut ausgebildet für die ganz spezifischen Behandlungen der einzelnen Stoffe und im Schutz der betroffenen Bevölkerung?*
- 8. Stehen den betroffenen Ortsfeuerwehren für Chemiewehr Material genügend finanzielle Mittel zur Verfügung?*

### Allgemeine Bemerkungen:

Unsere hoch industrialisierte und technisierte Gesellschaft ist auf die Nutzung gefährlicher Stoffe angewiesen. Der Umgang mit diesen Stoffen verlangt zum Schutz von Menschen und der Umwelt Sicherheitsmassnahmen, welche jederzeit dem sich laufend veränderten Stand der Sicherheitstechnik anpassen, damit die Gefährdung und das Risiko kontinuierlich vermindert wird.

Zur Kontrolle der Eigenverantwortung bei der Produktion von gefährlichen chemischen Stoffen stehen, neben dem Umweltschutz- und dem Gewässerschutzgesetz, für die Beantwortung der vorliegenden Fragen im Wesentlichen zwei rechtliche Grundlagen im Vordergrund:

- Die Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) bezweckt diesen Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor schweren Schädigungen durch Störfälle, die beim Betrieb von Anlagen entstehen können. Unter Störfälle versteht man ausserordentliche Ereignisse in einem Betrieb, bei dem erhebliche Einwirkungen ausserhalb des Betriebsareals auftreten. Unter Anlagen sind Betriebe zu verstehen, in denen erhebliche chemische oder biologische Gefahrenpotenziale vorhanden sind.
- Die Brandschutzvorschriften und Brandschutznormen bezwecken den Schutz von Personen, Tieren und Sachen vor den Gefahren und Auswirkungen von Bränden und Explosionen. Sie bestimmen so den geltenden Sicherheitsstandard. Brandschutzrichtlinien ergänzen mit detaillierten Anforderungen und Massnahmen die in den Normen gesetzten Vorgaben.

Im Kanton Basel-Landschaft ist innerhalb der Bau- und Umweltschutzdirektion das Sicherheitsinspektorat für den Vollzug der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) verantwortlich. Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung mit dem Brandschutzinspektorat und dem Feuerwehriinspektorat übernehmen hoheitliche Aufgaben zur Prävention im Brandschutz, sowie in der Koordination des Feuerwehrewesens. Die Sicherheitsdirektion mit dem Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz ist für die Information der Bevölkerung im Ereignisfall und die Intervention der ABC-Wehr des Kantons bei Ereignissen mit biologischen, chemischen oder radioaktiven Stoffen verantwortlich.

### Die einzelnen Fragen von Landrat Philipp Schoch können wie folgt beantwortet werden:

1. *Gibt es Einschränkungen für die Herstellung von gefährlichen Produkten für Firmen, welche in der Nähe von Wohnquartieren stehen?*

Mit der Störfallverordnung hat das Sicherheitsinspektorat die rechtlichen Grundlagen, um Einschränkungen bei Firmen zu verfügen, welche gefährliche Produkte herstellen und in der Nähe von Wohnquartieren liegen.

Seit Inkrafttreten und basierend auf der Störfallverordnung waren bisher keine Betriebsverbote notwendig. Mengenbeschränkungen und Betriebsbeschränkungen bei Stoffen und Prozessen erfolgten in Ausnahmefällen nach Prüfung und Beurteilung von Kurzberichten und Risikoermittlungen.

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) verfügt keine Mengenschwellen oder Produkte-Einschränkungen. Diese Auflagen werden von der BGV (Brandschutzinspektorat) lediglich zur Kenntnis genommen. Darauf basierend werden im Baubewilligungsverfahren die brandschutztechnischen baulichen, technischen und organisatorischen Massnahmen definiert.

2. *Gibt es in diesem Zusammenhang gesetzliche Regelungen, welche Stoffe wo und unter welchen Bedingungen (BSP Mindestabstände zu Wohnquartieren) hergestellt werden dürfen?*

JA. In den Grundsätzen beim Treffen allgemeiner Sicherheitsmassnahmen der Störfallverordnung heisst es sinngemäss u.a., dass ein Betrieb einen geeigneten Standort auswählen und die erforderlichen Sicherheitsabstände einhalten muss. Die tatsächlich erforderlichen Sicherheitsabstände werden aufgrund einer standortabhängigen Gefährdungsbeurteilung bestimmt. Dazu werden die Angaben aus Kurzberichten (Stoffe, Mengen, Produktionsverfahren, etc.) und Risikoermittlungen der Betriebe verwendet.

Im Art. 10 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes ist diese Pflicht formuliert mit Zitat:

*"Wer Anlagen betreibt oder betreiben will, die bei ausserordentlichen Ereignissen den Menschen oder seine natürliche Umwelt schwer schädigen können, trifft die zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt notwendigen Massnahmen. Insbesondere sind die geeigneten Standorte zu wählen, die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten, technische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, sowie die Überwachung des Betriebes und die Alarmorganisation zu gewährleisten."*

In brandschutztechnischer Hinsicht werden Schutzabstände durch Vorschriften für Tanklager mit brennbaren Flüssigkeiten, sowie für Flüssiggastanks definiert (u.a. Brandschutzrichtlinie „Brennbare Flüssigkeiten“ der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen und die EKAS-Richtlinie 1941). Die grössten Abstände sind bei Tanks mit leichtentzündlichen Produkten vorgeschrieben.

3. *Gibt es für die betroffenen Firmen spezielle Auflagen an Sicherheitseinrichtungen, wie beispielweise fix installierte Wasserwände, Schutzwälle, Absauganlagen etc.?*

JA. Muss ein Betrieb die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) beachten, so hat er in eigener Verantwortung vorsorgliche Sicherheitsmassnahmen zu treffen, die das von seinem Betrieb ausgehende Risiko für Bevölkerung und Umwelt vermindern. Die dabei anzuwendenden Grundsätze sind im Anhang zur Störfallverordnung gegeben. Die Umsetzung in organisatorische und technische Sicherheitsmassnahmen bildet die Grundlage für Bewilligungen im Umgang mit gefährlichen Stoffen.

Die brandschutztechnischen Massnahmen, wie bauliche Abschottungen, Brandabschnittsbildungen, Brand- und Rauchdetektion, Detektion von zündfähigen Dampf-Luft-Gemischen bis hin zu automatischen Löschanlagen, werden bezogen auf die Brennbarkeit der Produkte und auf die Art der Lagerhaltung (Hochregallager etc.) normativ abgestimmt und im Baubewilligungsverfahren verfügt. Diese Massnahmen decken das Risiko einer Brandausbreitung soweit ab, dass die Feuerwehr im Ereignisfall die Restgefährdung beherrschen können sollte.

In allen Bewilligungsverfahren werden durch die Behörden falls notwendig zusätzliche Auflagen formuliert. Daraus resultieren zusätzliche spezielle Sicherheitsmassnahmen, welche mit periodischen Betriebsinspektionen kontrolliert werden (Realisation und Funktionalität)

4. *Können die betroffenen Firmen die internen Sicherheitsdispositive rund um die Uhr gewährleisten?*

JA. Im Rahmen der Störfallbewältigung hat ein Betrieb folgende Pflichten:

- Er muss den Störfall unverzüglich bekämpfen, das heisst die Sicherheitsmassnahmen auslösen, welche die Einwirkungen von Störfällen begrenzen.
- Der Störfall ist unverzüglich der Meldestelle, in der Regel Polizei oder Feuerwehr, zu melden.
- Er muss den Ereignisort sichern, insbesondere die Gefahrenzone absperren und nötigenfalls evakuieren, sowie alles in seinen Kräften Stehende unternehmen, um weitere Einwirkungen zu verhindern, beispielsweise Löschwasser zurückhalten.

Diese Pflichten sind nicht an einen Zeitraum gebunden sondern gelten 24 Std / 365 Tage.

Die Brandschutzaufgaben beinhalten nebst den baulichen auch technische Massnahmen, wie die automatischen Löschanlagen und die automatische Alarmübermittlung. Diese Systeme unterliegen einer periodischen Kontrolle (Herstellerrichtlinien, Prüfbestimmungen der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherung). Die organisatorischen Massnahmen der Betriebsfeuerwehren, Werksfeuerwehren, Löschgruppen etc. unterstehen dem Feuerwehr-Inspektorat.

5. *Wie und durch wen wird bei einem Zwischenfall konkret die zeitnahe Information der Wohnbevölkerung gewährleistet?*

Der Einsatzleiter oder Schadenplatzkommandant vor Ort beurteilt die Lage und die Lageentwicklungsmöglichkeiten. Könnte eine Belästigung oder Gefährdung der umliegenden Bevölkerung bestehen, so sehen die Prozesse folgendes vor:

Es besteht eine Belästigung:

Der Einsatzleiter oder Schadenplatzkommandant veranlasst über die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft eine sofortige Radiodurchsage bei Radio DRS 1, Radio Basel und Radio Basilisk. Die Radiodurchsage beinhaltet Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung und wird bis zur Entwarnung alle 15 Minuten wiederholt. Die Radiounternehmen sind auf Grund ihrer Konzession verpflichtet, behördliche Meldungen unverzüglich zu senden.

Es versteht sich von selbst, dass bei diesem Prozess nur Teile der Bevölkerung erreicht werden. Das Auslösen des "Allgemeinen Alarms" mit Sirenen wäre unverhältnismässig.

Es besteht eine Gefährdung:

Grundsätzlich sind die gleichen Akteure wie bei einer Belästigung einbezogen.

Der Einsatzleiter oder Schadenplatzkommandant veranlasst über die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft im gefährdeten Gebiet eine sofortige Auslösung des "Allgemeinen Alarms" mit Sirenen, sowie regelmässige Radiodurchsagen mit Verhaltensanweisungen. Die benötigten Sirenen können zentral von der Einsatzleitzentrale der Polizei ausgelöst werden. Nach dem Auslösen des "Allgemeinen Alarms" wird der Kantonale Krisenstab Basel-Landschaft, die betroffenen Gemeindebehörden, die Leitstellen des Öffentlichen Verkehrs und die kommunalen, kantonalen und internationalen Nachbarn informieren. Der Kantonale Krisenstab übernimmt nach Aufnahme der Führungstätigkeit die Steuerung der regelmässigen Information der Bevölkerung, Behörden und Nachbarn. Die Entwarnung erfolgt nach einer eingehenden gemeinsamen Lagebeurteilung durch das Schadenplatzkommando, eventuell durch den kommunalen Führungsstab und dem Kantonalen

Krisenstab. Die Informationsführung liegt in einem solchen Falle immer beim Kantonalen Krisenstab.

Mit dem Auslösen der Sirenen werden alle Personen im gefährdeten Gebiet akustisch alarmiert. Aufgeklärte Personen wissen, dass sie nun Radio DRS 1 hören und die Verhaltensanweisungen befolgen müssen.

6. *Sind die zuständigen Feuerwehren laufend darüber informiert, welche Stoffe hergestellt werden und wie diese bei allfälligen Havarien bekämpft werden müssen?*

- **Zuständigkeit:** Primär sind die jeweiligen Betriebsfeuerwehren zuständig. Sekundär wird dann neben den örtlich zuständigen Feuerwehren (Ortsfeuerwehr Pratteln oder Stützpunktfeuerwehr Muttenz) auch der kantonale ABC-Stützpunkt (Betriebsfeuerwehr Johnson Controls, Schweizerhalle) beigezogen.
- **Informationsquellen:** Basis der einsatzrelevanten Informationen bilden die Fachleute des betroffenen Betriebes und/oder die anwesende Betriebsfeuerwehr. Diese stützen sich ihrerseits vorab auf die in einem Störfallbetrieb vorgeschriebenen Einsatzpläne für die Feuerwehr ab. Die Qualität der Informationen hängt von der anwesenden Person aus dem Betrieb und von der Aktualität der Einsatzpläne ab.
- **Einsatzrichtlinien:** Die Vorgehensweisen sind den zuständigen Feuerwehren bekannt. Basis bilden dabei die anerkannten Reglemente im Feuerwehrdienst und Fachinformationen. Zudem werden bereits frühzeitig ein kantonaler Chemiefachberater und allenfalls auch ein Einsatzleiter der kantonalen ABC-Wehr beigezogen.

7. *Sind die Ortsfeuerwehren in den betroffenen Ortschaften genügend gut ausgebildet für die ganz spezifischen Behandlungen der einzelnen Stoffe und im Schutz der betroffenen Bevölkerung?*

Sämtliche Feuerwehren im Kanton Basel-Landschaft werden in den Ersteinsatzmassnahmen bei ABC-Ereignissen ausgebildet. Eine Ausbildung für die spezifische Behandlung aller Stoffe ist aufgrund der enormen Vielfalt nicht möglich. Die Betriebsfeuerwehren, die auch zu den Feuerwehren in den betroffenen Ortschaften zählen, verfügen aufgrund ihrer geografisch sehr kleinen Einsatzgebiete und der Tatsache, dass ihre Feuerwehrangehörigen Mitarbeiter der Betriebe sind, über hohe Fachkompetenz im Umgang (auch im Ereignisfall) mit den auf dem Areal befindlichen Stoffen. Der Eigenschutz und der Schutz der Bevölkerung in unmittelbarer Nähe zum Ereignis wird geschult (Zonenbildung, Alarmierungskaskade). Da chemische Stoffe in vielfältigster Art, Konzentration und Veredelungsstufen auch transportiert werden, wird jede Feuerwehr in den Ersteinsatzmassnahmen ausgebildet.

Bei einem grösseren oder komplexeren ABC-Ereignis übernimmt automatisch ein Schadenplatzkommandant des Kantonalen Krisenstabes vom betrieblichen oder kommunalen Feuerwehreinsatzleiter die Führung. Der kantonale Schadenplatzkommandant bildet ein operatives Schadenplatzkommando mit folgenden Funktionsträgern: Chef Polizei; Chef Feuerwehr/ABC; Chef Sanität, kantonaler Chemiefachberater; kantonaler Umweltberater; Chef Zivilschutz; Chef Information; weitere Spezialisten. Dieses Schadenplatzkommando verfügt über die notwendige Führungs- und Fachkompetenzen um grosse und/oder komplexe ABC-Ereignisse vor Ort zu bewältigen. Der Kantonale Krisenstab unterstützt das Schadenplatzkommando in allen Belangen und koordiniert respektive steuert alle notwendigen Massnahmen ausserhalb des Schadenplatzes. Bei ABC-Ereignissen können vom Schadenplatzkommandanten

folgende kantonale Einsatz- und Unterstützungsmittel eingesetzt werden: ABC-Wehr, Zivilschutz-Dekontaminationszug; Zivilschutzsanitätsstelle, Messzug.

Die kantonalen Führungspersonen und Einsatzformationen verfügen seit der Fussballeuropameisterschaft 2008 über einen genügenden Ausbildungsstand um ein komplexeres ABC-Ereignis bewältigen zu können. Es gilt aber, diesen Stand durch jährliche Trainings und Weiterbildung zu festigen und zu verbessern. Die entsprechenden Finanzmittel sind bereit zu stellen.

8. *Stehen den betroffenen Ortsfeuerwehren für Chemiewehr Material genügend finanzielle Mittel zur Verfügung?*

Die Aufgabenteilung zwischen den Ortsfeuerwehren respektive Betriebsfeuerwehren und der kantonalen ABC-Wehr sind für die Bewältigung eines ABC-Ereignisses klar festgelegt. Doppelspurigkeiten bestehen keine. Die kantonale ABC-Wehr als einzige "Spezialistenformation" wurde im Nachgang zum Sandoz-Brand 1986 aufgebaut. Teile des Einsatzmaterials und die Fahrzeuge haben das "End of Life" erreicht. Die Finanzierung der Ersatzbeschaffung ist nicht sicher gestellt. Für die Ausbildung und das Training der Mannschaft sowie den ordentlichen Unterhalt des Materials und der Fahrzeuge genügen die bereit gestellten Finanzmittel.

Aus Sicht der BGV stehen den Ortsfeuerwehren genügend finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Einsatzplanungen sehen vor, dass im Ereignisfall (sofern notwendig) die betriebliche und/oder die örtliche Einsatzleitung weitere Mittel (bspw. Spezialmittel der kantonalen ABC-Wehr, Stützpunktfeuerwehren, Nachbarfeuerwehren oder weitere Spezialmittel aus Nachbarkantonen bzw. sogar aus dem angrenzenden Ausland) angefordert werden können. Zudem bestehen regionale Aufgebotskonzeptionen, wie z.B. die Regiomessgruppe, Langzeitatenschutzgeräte, Hubrettungsfahrzeuge (für das Niederschlagen von Gasen und Dämpfen), Dekontaminationsmaterial, Bindemittel oder Grosslüfter.

Liestal, 4. Januar 2011

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident:

Krähenbühl

der Landschreiber:

Mundschin

